

## Teil 11 ANHANG ZUM VORSORGEREGLEMENT 2025 (Gültig ab 01.01.2022)

### Umwandlungssätze in % für verschiedene Rücktrittsalter

Technischer Zinssatz 1.75 %

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters zum Zeitpunkt des Altersrücktritts wie folgt festgelegt:

Alter bei Altersrücktritt	Umwandlungssatz
58	4.22
59	4.36
60	4.50
61	4.64
62	4.78
63	4.92
64	5.06
65	5.20
66	5.35
67	5.50
68	5.65
69	5.80
70	5.95

Das massgebende Rücktrittsalter wird jeweils am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten erreicht. Der entsprechende, für die Rentenberechnung massgebende Umwandlungssatz bleibt dann während eines Jahres der Gleiche. Der Wechsel zum nächsthöheren Umwandlungssatz erfolgt am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse Freelance führt in einer Schattenrechnung die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Die Mindestleistungen ergeben sich aus dem nach BVG erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem nach BVG gültigen Umwandlungssatz.

Bern, 11. März 2025

Der Stiftungsrat

Christa Mutter  
Präsidentin

Jürg Zulliger  
Vizepräsident